

Zahnarzt verweigerte Assistentin Gehalt

AK Beratungszentrum Donaustadt erkämpfte Ansprüche.

WIEN – Frau S. arbeitete fast eineinhalb Jahre als zahnärztliche Assistentin in einer Zahnarztpraxis im 22. Bezirk in Wien. Als Vollzeitkraft bekam sie knapp unter 2.000 Euro brutto. Im Jänner 2022 wurde Frau S. krank, meldete das dem Arbeitgeber auch ordnungsgemäß und wurde daraufhin im Krankenstand gekündigt. Als Frau S. sich mit ihrer Abrechnung an das AK Beratungszentrum Donaustadt wandte, stießen die AK Arbeitsrechtsexperten auf eine Ungereimtheit. Der Zahnarzt hatte Frau S. ab Jänner 2022 kein Gehalt bezahlt. Die Begründung war unglaublich: Frau S. machte eine beruflich notwendige Weiterbildung, die vom Arbeitgeber bezahlt wurde. Aber nachdem der Zahnarzt Frau S. im Krankenstand gekündigt hatte, zog er ihr trotzdem auch noch die Ausbildungskosten vom Gehalt ab. Frau S. hatte zwar eine Vereinbarung für die Rückzahlung von Ausbildungskosten unterschrieben – aber was Sie damals nicht wusste: „Im Falle einer Arbeitgeberkündigung gilt so eine Vereinbarung nicht und der Arbeitgeber darf die Ausbildungskosten nicht zurückfordern.



Der Zahnarzt hätte also kein Geld von Frau S. ein-kassieren dürfen, sondern musste zweieinhalb Monate nachzahlen“, erklärt Jasmin Haindl, die Leiterin des AK Beratungszentrums Donaustadt.

Das AK Beratungszentrum Donaustadt musste zweimal beim Zahnarzt intervenieren, bevor Frau S. ihre Ansprüche in der Höhe von rund 6.000 Euro brutto ausbezahlt bekam. Außerdem hat die AK erreicht, dass Frau S. die Ausbildungskosten von 1.500 Euro nicht erstatten muss.

Arbeitsrechtsexpertin Jasmin Haindl rät: „Wenn Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Ihnen beendet, lassen Sie sich von der AK beraten. Wir prüfen Ihre Abrechnung und helfen Ihnen dabei, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Die AK Wien ist, neben der Zentrale im 4. Bezirk, mit vier Beratungszentren in Donaustadt, Floridsdorf, Ottakring und Liesing immer in der Nähe der Wiener Arbeitnehmer.“ [DT](#)

Quelle: Arbeiterkammer Wien

Verhandlungsergebnis zum Kollektivvertrag

Zustimmung zum neuen Verhandlungsvorschlag der Gewerkschaft.

WIEN – Etwas überraschend und kurzfristig hat die Gewerkschaft der Österreichischen Zahnärztekammer doch noch einen Verhandlungsvorschlag betreffend den neuen Kollektivvertrag übermittelt. Durch die klaren Forderungen des Verhandlungsteams der ÖZÄK, basierend auf Zahlen und Fakten, konnte die Gewerkschaft von der Tatsache überzeugt werden, dass ihre Forderungen deutlich überzogen waren. Nunmehr liegt ein annehmbares Ergebnis vor. Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat am 23. Juni 2023 in Pörtschach über diesen Verhandlungsvorschlag der Gewerkschaft beraten und nach durchaus kontrovers geführten Diskussionen zugestimmt. Nun gilt es, den vorliegenden Vorschlag im Kollektivvertrag im Detail auszuformulieren, der nach Bestätigung durch den Bundesausschuss mit dem 1. Juli 2023 seine Gültigkeit erlangen soll.

Anbei die Gegenüberstellung der ursprünglichen Forderung der Gewerkschaft und das nunmehr erfolgte Verhandlungsergebnis:

	Forderung GPA	Verhandlungsergebnis
Wirksamkeitsbeginn	1.4.2023	1.7.2023
IST-Lohn-erhöhung	10,2 %	5,1 %
KV-Erhöhung 1. Berufsjahr	1.900 € (+ 16,1 %)	1.626 € (+ 8,04 %)
Gefahrenzulage	+ 172 € daher insgesamt 2.072 €	+ 174 € daher insgesamt 1.800 €
Einmalzahlung	4 % des Jahresgehalts (minimal 500 €)	Fix 500 € (steuer- und SV-beitragsfrei)

Sowohl bei der IST-Lohnerhöhung als auch bei der Einmalzahlung sind alle seit 1. Juni 2022 erfolgten freiwilligen Gehaltserhöhungen in voller Höhe anrechenbar. Dies bedeutet, dass alle Zahnärzte, die seit diesem Zeitpunkt Erhöhungen vorgenommen bzw. den freiwilligen Inflationskostenausgleich gewährt haben, ab 1. Juli 2023 keine Gehaltserhöhung vornehmen müssen, sofern die Beträge des Verhandlungsergebnisses dabei nicht unterschritten wurden.

Auch wenn die Forderung nach einer IST-Lohnerhöhung nicht vollends abgewendet werden konnte, wurde diese deutlich abgeschwächt und trifft keine Kollegen, die bereits freiwillig die Gehälter ihrer Mitarbeiter aufgrund des Inflationsdrucks zumindest im Ausmaß des Verhandlungsergebnisses angepasst haben. Mit dem vorliegenden Abschluss ist aus Sicht des Bundesausschusses ein angesichts der aktuel-

len Herausforderungen und der zahlreichen Krisen, mit denen Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gleichermaßen konfrontiert sind, akzeptables Ergebnis erzielt worden – ein wichtiger Schritt, um beim Werben um Mitarbeiter auch in Zukunft bestehen zu können, sowie eine notwendige und vorausschauende Reaktion auf den nicht abwendbaren demografischen Wandel. [DT](#)

Quelle: Österreichische Zahnärztekammer



 **Geeignet zur Implantatpflege**

Stärken Sie die Widerstandskraft des Zahnfleischs

Klinisch bestätigte antibakterielle Wirksamkeit^{1,2}

28x stärkere Plaquereduktion²

80% der Verwender:innen bestätigen ein angenehmes Mundgefühl nach dem Zähneputzen³

meridol® PARODONT EXPERT ist die Zahnfleischpflege mit System für Patient:innen, die zu Parodontitis und Rezession neigen

1 meridol® PARODONT EXPERT Zahnpasta, im Vergleich zu einer herkömmlichen Zahnpasta (1.000 ppm F-, NaMFP), nach 6 Monaten bei regelmäßiger Anwendung, Montesani, Sep. 2020, data on file.
 2 meridol® PARODONT EXPERT Mundspülung, im Vergleich zu einer herkömmlichen Mundspülung (200 ppm F-, NaF), nach 6 Monaten mit 2x täglicher Anwendung, Montesani, Juni 2022, data on file.
 3 Home Usage Test mit meridol® PARODONT EXPERT Zahnpasta, 143 Verwender:innen mit schweren Zahnfleischproblemen, Deutschland, 2022.

GABA GmbH Zweigniederlassung Österreich

Für Fragen: Tel.: 05354-5300-0, www.meridol.at, Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn, Österreich



Scannen um mehr zu erfahren
oder gehen Sie auf
www.meridol.at

meridol®

PROFESSIONAL
— ORAL HEALTH —